

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Unsere jetzige und alle späteren Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.

2. Angebote sind freibleibend. Schriftliche Angebote und Auftragsbestätigungen gelten als vollständig, mündliche Absprachen neben ihnen sind ungültig.

3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer unverpackt ab Werk bzw. ab Lager. Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluß, sind wir berechtigt, den dann geltenden Preis zu berechnen. Die Preise basieren auf heutigen Kostenfaktoren. Sollten sich diese bis zum Tage der Lieferung ändern, so müssen wir uns eine Preiskorrektur vorbehalten. Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung gültige Leg.-Zuschlag.

Für die Berechnung ist die beim Werk oder am Lager festgestellte Stückzahl, das festgestellte Gewicht oder die Meterzahl maßgeblich.

4. Die Wahl des Werkes oder Lieferanten, der mit der Herstellung oder Lieferung des bestellten Materials betraut wird, obliegt ausschließlich uns. Wir sind nicht verpflichtet, diese zu nennen.

5. Falls für die gelieferten Erzeugnisse eine Prüfung oder Abnahme vereinbart ist, hat sie beim Lieferwerk zu erfolgen. Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Käufers.

Die Ware gilt mit Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Käufer die Ware abgenommen hat oder er die vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt.

Werksbescheinigungen, Werksabnahme- oder Ursprungszeugnisse können nur verlangt werden, wenn dies bei Bestellung ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, es sei denn, sie überschreiten den handelsüblichen Umfang. Ebenso sind Teillieferungen zulässig. Jede Teillieferung gilt insbesondere hinsichtlich der Fälligkeit des Preises als selbständiges Geschäft.

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Abrufe und Sorteneinteilungen rechtzeitig, spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch uns aufzugeben. Andernfalls sind wir berechtigt, selbst einzuteilen und anzuliefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Wir können den Überschuß nach unserer Wahl zu den bei dem Abruf oder bei Lieferung gültigen Preisen berechnen.

7. Verpackung der Ware, sofern sie nicht handelsüblich ist, und die Wahl bestimmter Transportmittel oder -wege erfolgt nur bei Vereinbarung oder schriftlicher Weisung des Käufers.

Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung wir berechtigt sind, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und als geliefert zu berechnen.

8. Mit der Übergabe an den Transportführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr des Unterganges, der Verschlechterung oder des Verlustes der Ware in jedem Falle – z. B. auch bei f.o.b.- und c.i.f.-Geschäften und wenn wir frachtfrei liefern, auch wenn wir den Transport selbst durchführen, auf den Käufer über.

9. Lieferfristen gelten vom Tage der schriftlichen Bestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten bis zum Versand ab Werk bzw. ab Lager. Soweit Eingangsfristen beim Käufer vereinbart sind, werden diese gewährt, wenn wir die Ware so rechtzeitig abfertigen, daß sie bei normalem Verlauf rechtzeitig beim Kunden eintrifft.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, kann der Käufer von uns eine Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten. Weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für einen Liefertermin.

10. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen einschließlich unserer Saldoforderung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei Vermischung oder Verbindung überträgt der Käufer schon jetzt sein Eigentumsrecht an der neuen Sache bis zum Rechnungsbetrag auf uns. Die durch Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandenen neuen Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Geht das Eigentum an der Vorbehaltsware durch Einbau oder Verbindung unter, überträgt uns der Käufer schon jetzt die ihm deswegen zustehenden Ansprüche.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen weiterzuveräußern, solange er mit seinen Ver-

pflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug ist. Er hat mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren und tritt uns schon jetzt seine Kaufpreis- oder Werklohnforderung gegen den Abnehmer ab.

Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren veräußert oder solche, deren Miteigentümer wir nach Be-, Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sind, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe unseres Rechnungswertes bzw. unseres Miteigentumanteils.

Der Käufer wird ermächtigt, die Forderungen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und – im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung – uns Namen und sämtliche, für die Einziehung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Der Käufer verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich über etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vorbehaltsvermögen oder andere Beeinträchtigungen durch Dritte zu unterrichten. Er trägt gegebenenfalls die Kosten eines Interventionsprozesses. Die Vorbehaltsware ist im übrigen gesondert zu lagern und gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Auf Verlangen ist uns der Abschluß der Versicherung nachzuweisen.

11. Der Kaufpreis ist spätestens 30 Tage nach Auslieferung ab Werk oder Lager netto Kasse ohne Abzüge zu entrichten. Stehen dem Käufer vorher fällig werdende Forderungen gegen uns zu, wird die Kaufpreisforderung zugleich mit der Gegenforderung fällig und verrechnet.

Im übrigen werden alle unsere Forderungen sofort fällig, wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. In diesem Falle sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluß zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu berechnen.

Bei nicht sofortiger Abnahme der Ware durch den Kunden gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft als Auslieferungstag.

12. Gelieferte Waren sind vom Kunden nach Eingang sofort auf etwa erkennbare Mängel sorgsam zu untersuchen. Etwaige Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen, anzuzeigen. Unterbleibt die Untersuchung der Ware oder die Rüge erkennbarer Mängel, erlöschen alle etwa bestehenden Mängelgewährleistungsansprüche. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung – spätestens aber drei Monate nach Empfang der Ware – schriftlich anzuzeigen, andernfalls auch hier alle Gewährleistungsansprüche erlöschen. Der Käufer hat uns auf Verlangen Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Unterläßt er dies, entfallen ebenfalls alle Gewährleistungsansprüche.

Produktions- oder rohstoffbedingte, geringfügige Abweichungen in der Beschaffenheit unserer Waren gelten nicht als Mängel.

Für festgestellte Mängel der Waren leisten wir Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Nachlieferung, Wandelung oder Minderung.

Weitergehende Ansprüche aus Mängeln der Ware – insbesondere solche auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde sind ausgeschlossen. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung dafür, daß die Ware für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist, es sei denn, die Eignung für den Verwendungszweck ist von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert worden.

13. Schadenersatz leisten wir im übrigen nur, soweit der Käufer nachweist, daß die Schäden von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. In diesen Fällen beschränkt sich der Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren Sachschadens.

14. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart, soweit

- a) der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist;

- b) der Käufer Vollkaufmann im Sinne der §§ 1 und 4 HGB oder eine im § 38, Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

15. Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.